

und damit die Brachlegung jenes Baugebietes zur Folge hätte.

Im vorliegenden Falle stellt nun die Vorinstanz fest, dass die bei Ausführung des Projektes gegenüber dem heutigen Zustand zu erwartende Vermehrung der Einwirkung auf die Nachbarschaft durch Lärm und Dünste durch technische Massnahmen lediglich herabgesetzt, nicht aber verhindert werden könne und dass der Einfluss der vergrösserten Anlage nicht nur lästig, sondern auch gesundheitsschädlich sein werde. Diese Feststellungen sind tatsächlicher Natur und daher gemäss Art. 81 OG für das Bundesgericht verbindlich. Daran vermag nichts zu ändern, dass sie nicht auf einer Expertise beruhen. Ob die Vorinstanz den auf Einholung eines Gutachtens abzielenden Antrag des Beklagten ablehnen und auf ihre eigene Sachkenntnis abstellen durfte, ist eine Frage des kantonalen Prozessrechtes, dessen Handhabung das Bundesgericht nicht überprüfen kann. Das Bundesrecht schreibt die Zuziehung von Experten für solche Fälle nicht vor; in der Unterlassung derselben kann daher auch keine Verletzung von Bundesrecht liegen.

Tatsächlicher Natur und daher wiederum für das Bundesgericht verbindlich sind weiter die Ausführungen der Vorinstanz darüber, dass die an die Liegenschaft des Beklagten anstossenden Grundstücke der Kläger bereits baureifes, für den Bau von Wohnhäusern bestimmtes Baugelände in einem Wohnquartier sind und heute schon einen höhern Wert haben, als er sich aus der bloss landwirtschaftlichen Bebauung ergäbe, und dass diese Bauplätze bei Erstellung der geplanten Anlage ihren Wert als Bauland einbüßen würden.

Auf Grund dieser Feststellungen muss jedoch die von der vergrösserten Anlage zu erwartende Einwirkung in der Tat als übermässig bezeichnet werden, und es kann sich nur noch fragen, ob die Kläger sie nicht trotzdem dulden müssen, weil sie « durch Lage oder Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch » gerechtfertigt sei.

Das ist indessen zu verneinen: Eine Schweinezüchterei und -mästerei dieses Ausmasses ist wie die Molkerei, mit der sie zusammenhängt, ein Gewerbebetrieb besonderer Art, der auch in landwirtschaftlichen Gegenden vereinzelt dasteht und daher für die Bestimmung der Lage und Beschaffenheit der Grundstücke und des Ortsgebrauches nicht in Betracht fällt. Wenn daher die von einem solchen Betrieb ausgehenden Einwirkungen, weil sie stärker sind als die von einem gewöhnlichen Bauerngut verursachten, selbst in Bauerndörfern nicht geduldet werden müssen (vgl. BGE 56 II 360 Erw. 2), so noch viel weniger im vorliegenden Fall, wo der Betrieb in der unmittelbaren Nachbarschaft eines Wohnquartiers nicht landwirtschaftlichen, sondern eher städtischen Charakters liegt.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 21. Januar 1932 bestätigt.

## V. OBLIGATIONENRECHT

### DROIT DES OBLIGATIONS

#### 20. Urteil der I. Zivilabteilung vom 23. Februar 1932 i. S. Gabathuler gegen Gabathuler.

Tierhalterhaftung. Art. 56 OR. Wann haftet der Halter eines als Wachtier für die Bewachung einer Liegenschaft verwendeten Hundes für von diesem angerichteten Schaden?

A. — Am 22. September 1930 gegen 5 Uhr abends trieb Frau Gabathuler-Schlegel auf der Gemeindestrasse Malans-Wartau einige Stücke Vieh heimwärts in der Richtung Oberschan-Azmoos. Als diese Herde im Dorfe Malans bei der Stelle angelangt war, wo ein Seitensträsschen

zum Heimwesen des Johann Jakob Gabathuler, des heutigen Beklagten, führt, verlief sich eines der Tiere auf das Grundstück des Beklagten. Dessen Hund nahm dies wahr und vertrieb das Rind, indem er es anbellte und bis zur Hauptstrasse (und sogar noch 2-3 Meter auf diese hinaus) verfolgte. Im gleichen Zeitpunkt führte die 1867 geborene Klägerin Anna Gabathuler an der besagten Stelle auch ihrerseits, an einer Kette, ein Rind vorbei, das durch den Vorfall scheu wurde und ausriss. Die Klägerin kam zu Fall und erlitt einen schweren Oberschenkelbruch.

B. — Gestützt hierauf reichte die Klägerin gegen den Beklagten als Halter des fraglichen Hundes Klage ein auf Bezahlung von 15,000 Fr., indem sie behauptete, von dem von diesem Hund verjagten Rind überrannt und getreten worden zu sein.

C. — Mit Urteil vom 24. Oktober/18. Dezember 1931 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen die Klage im Betrage von 10,965 Fr. 80 Cts. nebst 4 ½ % Zins seit 1. Juni 1931 gutgeheissen, die Mehrforderung jedoch abgewiesen.

D. — Hiegegen hat der Beklagte am 13. Januar 1932 die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Begehren um volle Abweisung der Klage. Eventuell sei die Streitsache zur Abnahme der beantragten Beweise an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Die Klägerin hat in einer am 15. Januar 1932 eingereichten Anschlussberufung die Erhöhung der zuerkannten Schadenersatzforderung auf 14,827 Fr. 40 Cts. nebst 5 % Zins seit 1. Juni 1931 beantragt.

#### *Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Die Klägerin stützt ihre Klage auf Art. 56 OR, wonach für den von einem Tiere angerichteten Schaden haftet, wer dieses hält, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet habe, oder dass

der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Der Beklagte bestreitet nun, dass sein Hund den der Klägerin durch ihre Verletzung entstandenen Schaden angerichtet habe, da die Klägerin ja nicht durch den Hund, sondern durch eines der Rinder umgeworfen und getreten worden sei. Letzteres ist zweifellos richtig. Allein dies führt nicht ohne weiteres zu dem vom Beklagten gezogenen Schluss, da auch ein von einem Tier indirekt angerichteter Schaden zur Haftung des Tierhalters gemäss Art. 56 OR führen kann. Im vorliegenden Falle steht nicht fest, wie sich der Unfall zugezogen, d. h. was der Grund des Sturzes und der Verletzung der Klägerin war. Sollte sie von dem vom Hund des Beklagten verjagten Rind überrannt, zu Boden geworfen und getreten worden sein, oder sollte sie von dem von ihr geführten Rind, nachdem dieses, durch das heranstürmende verjagte Rind erschreckt, ausgerissen war, zu Boden geworfen und sodann vom ersteren getreten worden sein, so müsste zweifellos bejaht werden, dass der Hund des Beklagten eine adäquate Bedingung für den Unfall der Klägerin gesetzt habe. Es sind aber auch andere Möglichkeiten denkbar, bei denen das Vorhandensein eines adäquaten Kausalzusammenhanges zum mindesten zweifelhaft erschiene. Infolgedessen liesse sich fragen, ob nachdem nach der für das Bundesgericht verbindlichen Annahme der Vorinstanz der Hergang des Unfalles heute nicht mehr feststellbar ist, die Klage nicht schon mangels Nachweises einer adäquaten Verursachung hätte abgewiesen werden sollen. Das kann indessen dahingestellt bleiben, da der Anspruch der Klägerin ohnehin nicht begründet erscheint.

2. — Die Haftung des Tierhalters gemäss Art. 56 OR stellt sich als eine Haftung auf Grund von Sorgfaltspflichten (der Pflicht zur erforderlichen Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres) dar (vgl. auch von TUHR OR I § 49 S. 350 ff.). Einer solchen hat aber der Beklagte nicht zuwidergehandelt. Der Eigentümer einer Liegen-

schaft muss grundsätzlich als berechtigt erachtet werden, Drittpersonen sowie auch Tiere, die sein Grundstück unberechtigterweise betreten, wegzuweisen bzw. zu vertreiben, sofern dies nicht mit Mitteln geschieht, von denen zu erwarten ist, dass sie Wirkungen auslösen, welche zu den Interessen, die der betreffende Grundeigentümer an dem von ihm verteidigten Rechtsgut (der Unverletzbarkeit seines Besitzes) hat, in keinem angemessenen und vernünftigen Verhältnis stehen. Es entspricht nun, zumal in ländlichen Verhältnissen, einer allgemeinen Gepflogenheit, für die Bewachung von Heimwesen Hunde zu verwenden, die durch Anbellen oder Anspringen unberechtigte Eindringlinge zu vertreiben haben. Dies kann nach dem Gesagten grundsätzlich nicht als unzulässig erachtet werden, es wäre denn, dass es sich um Tiere handelte, die bissig sind oder die die üble Gewohnheit haben, jedermann mit einer derartigen Bösartigkeit anzufallen, dass beim Angegriffenen mit der Gefahr der Auslösung schadensstiftender Reflexwirkungen gerechnet werden muss. Hunde der letzterwähnten Art bedürfen, wenn sie überhaupt als Wachtiere verwendet werden wollen, besonderer Verwahrung und Beaufsichtigung. Nun liegt aber im vorliegenden Falle nichts dafür vor, dass der Hund des Beklagten derartige eine besondere Behandlung erheischende Charaktereigenschaften und Gewohnheiten besessen habe. Die Vorinstanz hat zwar auf Grund eines von der ersten Instanz durchgeführten Zeugenbeweisverfahrens festgestellt, der Hund sei « gegenüber nicht zu Haus und Hof des Beklagten gehörenden Menschen und Tieren unvertraut » gewesen. Allein diese Unvertrautheit bestand, wie die von der Vorinstanz gewürdigten Zeugenaussagen dartun, lediglich darin, dass der Hund zu bellen pflegte, wenn jemand sich dem Hause des Beklagten näherte und dass er dies selbst solchen Personen gegenüber tat, die regelmässig daselbst verkehrten. Dieser Umstand allein aber, der lediglich von einer besondern Wachsamkeit des Tieres zeugte und der bei vernünftigem Verhalten des

Gestellten noch keine Gefahr bedeutete, bot für den Beklagten keinen Anlass, das Tier besonders zu beaufsichtigen und zu verwahren; denn dass der Hund die Leute bösartig angefallen oder gar gebissen hätte, ist nicht erstellt. Er wurde gegenteils von den betreffenden Zeugen als « nicht böse », als ein Hund, der sich « wie ein richtiger Haushund » benehme, geschildert; und keiner dieser Zeugen war je von dem Tiere gebissen worden oder wusste etwas davon, dass sonst je jemand von ihm gebissen worden wäre. Auch sein Verhalten vom 22. September 1930 gegenüber dem Rinde der Frau Gabathuler-Schlegel lässt keinen Schluss auf Bösartigkeit, die eine besondere Bewachung oder Verwahrung erfordert hätte, zu. Es steht lediglich fest, dass der Hund das in die Liegenschaft des Beklagten eingedrungene Rind angebellt und bis zur Grenze des Grundstücks — oder (was bedeutungslos ist) noch 2-3 Meter darüber hinaus — verfolgt hat und dann umgekehrt ist. Dass er aber das Rind böse angegriffen hätte, ist nicht erstellt. Allerdings soll das Rind die Liegenschaft fluchtartig verlassen haben und auf die Strasse gestürmt sein; dieser Umstand allein lässt jedoch keinen sichern Rückschluss auf ein besonders gehässiges Verhalten des Hundes zu, da Rinder bekanntermassen sehr verschieden zu reagieren und sich oft ohne besondere Veranlassung unbändig zu gebärden pflegen. Hat aber der Hund sich darauf beschränkt, das Rind anzubellen und in der besagten Weise eine Strecke weit zu verfolgen — dass er mehr getan habe, steht wie dargetan wurde, nicht fest —, so hat er auch in diesem Falle die Grenzen dessen, was jeder wohlherzogene Haushund in gleicher Lage tun würde, nicht überschritten. Bei dieser Sachlage war der Beklagte berechtigt, den Hund, ohne dass er hiebei besondere Massnahmen traf, als Wächter seiner Liegenschaft zu verwenden; irgendeine Sorgfaltspflicht hat er hiebei nicht verletzt, und er kann daher auch für den der Klägerin entstandenen Schaden nicht haftbar erklärt werden.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

In Gutheissung der Hauptberufung und Abweisung der Anschlussberufung wird das Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 24. Oktober/18. Dezember 1931 aufgehoben und die Klage in vollem Umfange abgewiesen.

**21. Extrait de l'arrêt de la II<sup>e</sup> Section civile  
du 26 février 1932 dans la cause**

**Bayerische Bodenkreditanstalt contre Lecoultre.**

Ne sont pas contraires à l'ordre public suisse les dispositions de la législation allemande sur la valorisation (*Aufwertungsgesetzgebung*), en vertu desquelles une créance soldée avant l'entrée en vigueur de cette législation peut être valorisée après coup.

A. — Suivant un acte notarié du 5 février 1920, Charles-Valentin Lecoultre a acquis un immeuble sis à Munich, 24 Leopoldstrasse, pour le prix de 455 000 marks. Il a payé 183 000 marks comptant, et s'est acquitté du solde (272 000 marks) en reprenant une hypothèque qui grevait l'immeuble en faveur de la Bayerische Bodenkreditanstalt.

Le 29 juin 1923, il a remboursé la somme de 272 000 marks-papier, et l'hypothèque a été radiée le 22 août suivant. Le 19 décembre de la même année, Lecoultre a vendu l'immeuble à un sieur Rosenthal, pour le prix de 40 000 marks-or.

Après l'entrée en vigueur de la loi allemande du 16 juillet 1925 (*Aufwertungsgesetz*), la Bayerische Bodenkreditanstalt a adressé à l'autorité allemande compétente une requête tendant à la valorisation de la créance soldée par Lecoultre en 1923. Par jugement du 13 mai 1927, ladite autorité a partiellement admis cette requête et reconnu à cette banque une créance de 18 000 RM. contre Charles-Valentin Lecoultre.

B. — La Bayerische Bodenkreditanstalt a assigné Lecoultre devant les tribunaux genevois en paiement de cette créance augmentée des intérêts et des frais, soit de

19 673 marks équivalents à 24 394 fr. 50 suisses. Mais elle a été déboutée en première et en seconde instance.

F. — Par acte déposé en temps utile, la Bayerische Bodenkreditanstalt a recouru en réforme au Tribunal fédéral.

*Extrait des motifs :*

1. — .....
2. — (Renvoi de l'affaire à la Cour cantonale pour statuer à nouveau en appliquant le droit allemand et non le droit suisse).
3. — La seule question que le Tribunal fédéral ait encore la compétence de résoudre est celle de savoir si — comme le Tribunal de première instance l'avait admis — les normes de droit allemand que la demanderesse invoque en l'espèce sont contraires à l'ordre public suisse.

On doit relever d'emblée que le principe même d'une valorisation de certaines créances complètement dépréciées par l'effondrement des changes ne saurait être déclaré contraire à l'ordre public suisse, car ce principe a été consacré dans plusieurs arrêts du Tribunal fédéral. Plus d'une fois cette cour s'est inspirée des solutions de la législation spéciale allemande, reconnaissant par là même que, dans leur ensemble, ces lois et ordonnances n'étaient pas non plus contraires audit ordre public, notamment en ce qui concerne le taux de valorisation (cf. RO 51 II 311, 57 II 371). Vainement l'intimé déclare-t-il que cette législation n'a qu'un caractère politique et, par conséquent, n'a de valeur que dans le pays où elle a été promulguée. Il apparaît au contraire qu'en l'élaborant, le législateur allemand a cherché à faire œuvre d'équité, en atténuant le désarroi qu'une politique financière désordonnée avait créé dans les transactions commerciales.

Mais l'intimé prétend qu'à tout le moins certaines dispositions de la loi allemande du 16 juillet 1925 sont contraires à l'ordre public suisse. D'après lui, ce serait